

Neudruck

Änderungsantrag

der AfD-Fraktion

zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Brandenburgisches Gesetz über Mindestanforderungen für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen (Brandenburgisches Vergabegesetz – BbgVergG) (Drucksache 6/4245), Neudruck - in der Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie - Drucksache 6/5076

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Auftraggeber“ die Wörter „in Textform“ eingefügt.
 - bb) Die Sätze 4 und 5 werden gestrichen.
 - cc) Es wird folgender Satz angefügt: „Fehlt bei Angebotsabgabe diese Verpflichtung und wird sie auch nach Aufforderung nicht vorgelegt, ist das Angebot von der Wertung ausgeschlossen.“
 - b) Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.
 - c) Die Absätze 5 und 6 werden zu 3 und 4.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Auftraggeber kann Kontrollen durchführen, um die Einhaltung der gemäß § 6 Absatz 2 und § 8 vereinbarten Vertragsbestimmungen zu überprüfen. Der Auftragnehmer sowie die jeweiligen Nachunternehmer und Verleiher sind verpflichtet, dem Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtung nach Satz 1 auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen.“
 - b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Der Auftraggeber darf Einsicht in Unterlagen, insbesondere in Lohn- und Meldeunterlagen, Bücher und andere Geschäftsunterlagen und Aufzeichnungen, nehmen, aus denen Umfang, Art, Dauer und tatsächliche Entlohnung der Beschäftigten hervorgehen oder abgeleitet werden, um die Einhaltung der vergaberechtlichen Verpflichtungen nach Absatz 1 Satz 1 zu überprüfen.“

(3) Liegen dem Auftraggeber Anhaltspunkte dafür vor, dass die sich aus den Erklärungen nach § 6 Absatz 2 ergebenden Verpflichtungen nicht eingehalten werden, so ist er zur Durchführung von Kontrollen verpflichtet.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 8“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt sowie die Wörter „den“ vor der neuen Angabe „§ 8“ und „und 9 Absatz 1“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 werden die Angaben „§§ 8 sowie 9 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt. Das Wort „den“ vor der neuen Angabe „§ 8“ wird gestrichen.
 - c) In Absatz 3 werden die Angaben „§§ 8 sowie 9 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt. Das Wort „die“ vor der neuen Angabe „§ 8“ wird gestrichen.
4. § 13 wird gestrichen.
5. Die bisherigen §§ 14 bis 17 werden die §§ 13 bis 16.
6. Der neue § 15 Absatz 2 wird gestrichen.

Begründung:

Die Landesregierung hat einen Gesetzentwurf vorgelegt, der die Unübersichtlichkeit vergaberechtlicher Bestimmungen erhöht und mit seiner Kontrollverpflichtung der kommunalen und Landesvergabestellen einen Bürokratieaufbau ohne zusätzlichen Nutzen nach sich zieht.

Der Änderungsantrag befreit den Gesetzesentwurf von einem Gestrüpp von Regelungen, die bürokratisch und rechtlich bedenklich sind. Vor allem die ausufernden Kontrollregelungen werden von den realitätsfernen Bestimmungen, denen die öffentlichen vergabestellen nachweislich nicht nachkommen, befreit. Die mit diesem Änderungsantrag verbundenen Regelungen bieten ausreichende Möglichkeiten für wirksame Kontrollen.

Gerade vor dem Hintergrund des Mindestlohngesetzes (MiLoG) ist es volkswirtschaftlich nicht vertretbar, einen hohen, zusätzlichen Verwaltungsaufwand auszulösen. Denn die hohen Auflagen bei öffentlichen Ausschreibungen führen auch dazu, dass sich immer weniger Unternehmen beteiligen. Dieser Trend kann nur gestoppt werden, wenn es die Landesregierung mit ihrem Bürokratieabbau ernst nimmt.

Dr. Alexander Gauland
für die AfD-Fraktion